

Universität Rostock | Rektor

Dekan*innen der Fakultäten
Direktor*innen/Leiter*innen der Zentralen Einrichtungen
Dezernent*innen
Personalräte, Schwerbehindertenvertretung
Gleichstellungsbeauftragte

Rektor

Fon +49 (0)381 498-10 14
Fax +49 (0)381 498-10 15

Bearbeiterin: Datenschutzbeauftragte i.V.
Annette Meier

Mail datenschutzbeauftragte@uni-rostock.de

- Mit der Bitte um Weiterleitung innerhalb der Bereiche
an alle Mitglieder der Universität Rostock -

28.05.2018

Informationen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) tritt am 25.05.2016 in Kraft, ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte überprüfbar. Sie regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Das neue Datenschutzgesetz M-V (DSG M-V), das für einige Detailregelungen maßgeblich ist, soll ebenfalls ab dem 25.05.2018 gelten und löst dann das DSG M-V (a.F.) vom 28. März 2002 ab.¹

Die im folgenden zusammengetragenen Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die Neuerungen im Datenschutzrecht geben. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht nicht abschließend ist. Bitte kontaktieren Sie bei Fragen rund um den Datenschutz frühzeitig die Datenschutzbeauftragte (datenschutzbeauftragte@uni-rostock.de).

I. Für wen gilt die DS-GVO und das DSG M-V?

Die DS-GVO und das DSG M-V gelten für die gesamte Universität Rostock, wobei das Landesdatenschutzgesetz M-V die DS-GVO in Punkten ergänzt, in denen eine Öffnungsklausel vorgesehen ist. Jede Stelle (Fakultät Institut, Einrichtung), die personenbezogene Daten verarbeitet, muss die DS-GVO und das DSG M-V beachten und einhalten.

II. Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung identifiziert werden kann.

Beispiele für personenbezogene Daten sind Daten die verbunden sind mit Namen, E-Mailadressen, Personalausweisnummer, Matrikelnummer, IP-Adresse oder einer Eindeutigen ID in einem IT-System, die einer Person zugeordnet ist. Gleiches gilt für eine Interviewaufzeichnung (Zuordnung über Kontext, Stimme oder inhaltliche Aussagen) oder ein Fragebogen aus dem sich aus dem Kontext und den demographischen Daten Personen identifizieren lassen.

¹ Das Inkrafttreten richtet sich nach dem Datum der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, welche voraussichtlich zeitnah erfolgen wird

III. Was ist eine Verarbeitung(stätigkeit)?

Gemäß Art. 4 DS-GVO ist eine Verarbeitung ein Vorgang oder eine Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie z.B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten. Jeglicher Umgang inklusive der Speicherung ist vom Begriff der Verarbeitung umfasst. Dabei wird nicht zwischen manueller oder automatisierter Verarbeitung unterschieden.

Eine händisch beschriebene Kartei ist also genauso zu behandeln, wie eine geführte Excel Tabelle.

Verarbeitungstätigkeiten fassen einzelne Schritte mit Blick auf einen einzelnen spezifischen inhaltlichen Zweck zusammen. Kennzeichnend für ein einheitliches Verfahren ist somit die Verarbeitung personenbezogener Daten für einen bestimmten Zweck oder mehrere Zwecke.

Auch bei der **Auftragsverarbeitung** (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO) handelt es sich um eine Verarbeitungstätigkeit. Diese liegt vor, wenn die Universität (Auftraggeber) externe Dienstleister (Auftragnehmer) damit beauftragt, weisungsgebunden personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung verbleibt dabei bei der Universität. Der externe Dienstleister wird bei der Auftragsverarbeitung nur unterstützend tätig, er ist praktisch der „verlängerte Arm“ der Universität.

IV. Wer ist für die Umsetzung der DS-GVO zuständig/verantwortlich?

Für die Umsetzung der DS-GVO ist die Daten verarbeitende Stelle verantwortlich. An der Universität Rostock sind das die jeweiligen Verfahrensverantwortlichen.

Wenn beispielsweise in einem Sekretariat eines Instituts eine Adressliste geführt wird, ist dieses Institut die für die Daten verantwortliche Stelle und damit für die Meldung dieser Verarbeitungstätigkeit an die Datenschutzbeauftragte verantwortlich.

V. Wann ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig?

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach wie vor grundsätzlich verboten**, es sei denn:

- eine konkrete rechtliche Grundlage erlaubt die Verarbeitung (insbesondere Art. 6 DS-GVO, DSGVO M-V, andere Gesetze und universitäre Rechtsgrundlagen) oder
- es liegt eine rechtsgültige informierte Einwilligung des Betroffenen nach Art 7 DS-GVO (i.d.R. Schriftform, Aufklärung über Verwendungszweck der Daten, Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit, Freiwilligkeit, besondere Hinweispflichten, wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird und Aufnahme der Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten, etc.) vor.

Beispielsweise die Verarbeitung von Studierenden- und Prüfungsdaten ist begründet durch die Regelungen im Landeshochschulgesetz und in den jeweiligen Satzungen mit den Studien- und Prüfungsordnungen. Das Führen von Beschäftigtendaten ergibt sich aus dem Auftrag an die Universität zur akademischen Selbstverwaltung gemäß Landeshochschulgesetz.

VI. Welche Datenschutzgrundsätze sind zu beachten?

Es gelten weiterhin folgende Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO:

- **Transparenz:** Datenverarbeitung muss in einer für die Betroffenen nachvollziehbaren Weise erfolgen
- **Zweckbindung:** Festlegung eindeutiger und legitimer Zwecke, Erhebung und Weiterverarbeitung müssen mit diesen Zwecken vereinbar sein (Auflösung der Bindung für besondere Zwecke, wie z.B. bei Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, siehe dazu unten Punkt VIII)
- **Datensparsamkeit (Datenminimierung):** personenbezogenen Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt sein
- **Datensicherheit:** angemessenes Sicherheitsniveau; Schutz vor unbefugter Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust; unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

VII. Was ändert sich durch die DS-GVO?

Insbesondere die Dokumentationspflichten und die Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen sind durch Inkrafttreten der DS-GVO erheblich gestiegen. Die wesentlichen Änderungen/ Neuerungen gestalten sich wie folgt:

VII. 1. Gesteigerte und umfassende Informations- und Auskunftspflichten (Art. 13–15 DS-GVO)

Bei Erhebung der Daten sowie jederzeit auf Anfrage Auskunft zu erteilen, insbes. über:

- Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung
- Kategorien verarbeiteter Daten
- Speicherdauer, Löschrufen
- Bestehen von Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungsanspruch, Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerrufs-, Widerspruchs- u. Beschwerderecht
- Kontaktdaten d. Verantwortlichen und der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

VII. 2. Meldepflichten bei Verletzungen (Art. 33 und 34 DS-GVO)

- Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden (Landesdatenschutzbeauftragten M-V) im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wie z.B. Verlust, Veränderung oder Offenlegung von Daten (... es sei denn, es kommt voraussichtlich zu keinem Risiko für Rechte u. Freiheiten der betroffenen Personen; allerdings auch dann besteht die Pflicht zur Dokumentation)
- Pflicht zur Mitteilung an die betroffene Person bei voraussichtlich hohem Risiko für deren Rechte und Freiheiten

Das heißt, sämtliche Datenpannen (Laptop oder USB-Stick verloren, eine E-Mail an falsche Adressaten versandt etc.) sind der Datenschutzbeauftragten anzuzeigen, um ggf. dieser Meldepflicht nachzukommen!

VII.3. Pflicht zum Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses (Art. 30 DS-GVO)

Das Verzeichnissverzeichnis (§ 18 DSGVO M-V a.F.) wird durch das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten abgelöst. Danach ist jede/r Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge zu führen.

Aufgrund der Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO muss das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zwingend sämtliche Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten erfassen.

Das heißt, jede Einrichtung und jedes Institut ist selbst dafür verantwortlich Verarbeitungsprozesse, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, an den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Inhalt des einzelnen Verzeichnisses ist insbesondere:

- Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter
- Zwecke der Verarbeitung
- betroffene Personen (Kategorien)
- betroffene Daten (Kategorien)
- ggf. geplante Empfänger (Kategorien)
- technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
- Speicherdauer, Löschrufen

Ein Muster zum Verarbeitungsverzeichnis samt Ausfüllhinweise finden Sie auf Seiten des Landesdatenschutzbeauftragten M-V.²

VII.4. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 35 DS-GVO)

Anstelle der bisherige Vorabkontrolle (§ 18 LDS M-V a.F.) tritt nunmehr die Datenschutz-Folgenabschätzung bei solchen Verfahren, die voraussichtlich mit besonders hohem Risiko verbunden sind (wie z. B. Profiling mit verbindlichen Rechtswirkungen oder umfangreiche Videoüberwachung öffentlicher Räume) und die die Verantwortlichen selbst erstellen müssen. Darin sind insbesondere Verarbeitungsvorgänge nebst Schutzmaßnahmen zu beschreiben und das Risiko für Betroffene und Verhältnismäßigkeit zu bewerten.

VIII. Auswirkungen für die Forschung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke wird wie bisher durch die Datenschutz-Grundverordnung (Art. 89) und durch das

² <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/DS-GVO/Hilfsmittel-zur-Umsetzung/>

neue Landesdatenschutzgesetz M-V (§ 9) privilegiert. Danach **dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonders sensibler Daten** (wie zum Beispiel über die religiöse Überzeugung oder Gesundheitsdaten) **ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeitet werden, wenn:**

- „... schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder
- **das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt**

und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Die nach alter Fassung des DSGVO M-V vorgesehene Feststellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dass das öffentlichen Interesses an dem Forschungsvorhaben die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt, ist entfallen. Das heißt, diese Feststellung **obliegt nunmehr der Universität selbst**.

Darüber ist die alte Regelung der strikten Zweckbindung für den ursprünglichen Forschungszweck gelockert worden. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 DSGVO M-V dürfen nunmehr „im Falle einer Übermittlung die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als für Forschungszwecke verarbeitet werden.“

Von einzelnen Betroffenenrechten (wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerruf) sind nach § 9 Abs. 5 DSGVO M-V Ausnahmen möglich, „soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist.“

Es bleibt dabei, dass auch bei der Datenverarbeitung zu Forschungszwecken angemessene Garantien zum Datenschutz vorgesehen werden müssen. Zu den danach erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen gehören weiterhin zum Beispiel Pseudonymisierung und Anonymisierung (vgl. § 9 Abs. 2 DSGVO M-V).

IX. Wo finde ich Hilfe?

Eine erste Hilfestellung bieten die **Kurzpapiere der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden**.³

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte gerne zur Verfügung. Kontakt: datenschutzbeauftragte@uni-rostock.de.

X. Zur Kenntnisnahme der Informationen

Die Leitungen der Einrichtungen und alle Vorgesetzten wirken darauf hin, dass alle Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Informationen zu DS-GVO zur Kenntnis nehmen. Das Schreiben finden Sie auch auf der Webseite der Datenschutzbeauftragten unter:

<https://www.uni-rostock.de/einrichtungen/vertretungen-und-beauftragte/datenschutzbeauftragte/>.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolfgang Schareck
Rektor



Dr. Jan Tamm
Amtierender Kanzler

³ <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Kurzpapiere-der-Konferenz-der-unabhängigen-Datenschutzbehörden-des-Bundes-und-der-Länder/>